

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Merxheim
vom 10.11.2021**

Sitzungsort: in der Mehrzweckhalle Merxheim

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Eckhardt, Egon</p> <p>Mitglieder: Bayer, Fethi Rosenow, Nicola Buch, Frank Hartwein, Katharina Schneider, Michael Bock, Martin Klee, Bruno Ottenbreit, Stefan Kissel, Bernd Keller, Bernd Faber, Helmut Schröder, René</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Buch, Iris Fey, Hubertus</p>	<p>Schriftführung: Hofmann, Christina</p> <p>Verwaltung: Enkirch, Anette zu TOP 3 und 4</p> <p>Presse: Bernd Hey, öffentlicher Anzeiger</p> <p>Zuhörer/Gäste: Herr Süß, SEG, sowie Frau Ohnesorg und Herren Zimmermann, WVE, zu TOP 6</p> <p>5 Zuhörer</p>	<p>Ackermann, Jörg Bendlage, Thomas Hubert, Burkhardt Richter, Willi</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**
4. **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege (Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege) der Ortsgemeinde Merxheim**
5. **Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzänderung für die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022**
6. **Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II"**
 - a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**
 - b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
7. **Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach"; Graue-Flecken-Förderung; Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Nahe-Glan gem. § 67 Abs. 5 GemO**
8. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich**
Bauvorhaben: Errichtung eines landwirtschaftlichen, offenen Lagerschuppens
Gemarkung Merxheim, Kornsmühle Flur 75 Nr. 12
9. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem**
Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes; Hunolsteiner Straße 14, Flur 59, Nr. 118
10. **Zuschüsse für Jugendarbeit in Vereinen**
11. **Annahme von Spenden gem. § 94 Absatz 3 GemO**
Hier: Spende für Seniorenweihnachtsfeier 2021
12. **Annahme von Spenden gem. § 94 Absatz 3 GemO**
Hier: Spende für Stolpersteine
13. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Merxheim war mit Schreiben vom 27.10.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 44 vom 04.11.2021.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dem Änderungswunsch des Vorsitzenden, TOP 1 und 2 zu tauschen, wird einstimmig entsprochen.

Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Der Vorsitzende verpflichtet Herrn René Schröder per Handschlag als Ratsmitglied und weist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten hin. Diese Pflichten ergeben sich insbesondere aus § 20 GemO – Schweigepflicht, sowie §§ 21 und 30 Nr. 1 GemO – Treuepflicht .

Tagesordnungspunkt 2
Einwohnerfragestunde

Keine Fragen

Tagesordnungspunkt 3
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung treten die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim vom 14.12.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 07.01.2016 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes

erstellt. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst. Der Gemeindeanteil ist gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Die Ortsgemeinde Merxheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen überwiegenden Anliegerverkehr bei nur geringem Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen aus.

Die im Außenbereich liegende Mehrzweckhalle, das Gelände des Sportvereins und des Fischereisportvereins sowie das Freizeitgelände Winchendeller Weiher sind über nicht klassifizierte Straßen zu erreichen. Aufgrund des Durchgangsverkehrs erscheint ein Gemeindeanteil von 30 % als angemessen.

Zum § 6 Beitragsmaßstab der o.a. Satzung wird vom Gemeinde- und Städtebund der Vollgeschossmaßstab mit Zuschlägen für Vollgeschosse empfohlen. Der bisher verwendete Geschossflächenmaßstab ist gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (u.a. wg. des sog. Verminderungszwangs, vgl. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.11.1994, 8 B 171.94, OVG RP; Urteil vom 16.03.2004, 6 A 11712/03.OVG) und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. z.B. OVG RP, Urteil vom 9.2.2011, 6 A 11029/10.OVG).

Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen. Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund RLP ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar. Somit wird ein Vollgeschosszuschlag von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Ratsmitglied Kissel fragt an, wie die Geschossflächenzahl ermittelt werde.

Frau Enkirch erklärt, dass hierfür die Vorgabe im Bauungsplans maßgebend sei bzw. die der näheren Bebauung. Unerheblich ist die tatsächliche Geschossflächenzahl.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Merxheim beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
1 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege (Beitragsatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege) der Ortsgemeinde Merxheim

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt und wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Merxheim vom 20.08.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2012 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zum **§ 5 Beitragsermittlung** werden lt. Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes zwei Alternativen vorgeschlagen:

Alternative 1: Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

Alternative 2: Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Die Verwaltung empfiehlt, sich auf Alternative 1 zu einigen. Dieses Prinzip ist transparent und übersichtlich. Es wurde bereits in der Vergangenheit praktiziert und hat sich bewährt.

Zum **§ 6 Gemeindeanteil** ist die Höhe des Gemeindeanteils zu beschließen:

Lt. Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes sollte der Gemeindeanteil zwischen 5 und 10 % festgesetzt werden. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaurkosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). Eine anderweitige Nutzung (= nicht landwirtschaftliche Nutzung) spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst. Dies trifft aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrerverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zu. (Urteil Nr. 6 A 11038/20 OVG RLP vom 08.01.2021)

In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nr. 6 A 10976/20. OVG RLP vom 22.02.2021 wurde als Leitsatz u. a. festgehalten: „Der Gemeinde kommt bei der Bestimmung des Gemeindeanteils im Rahmen der Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ein Beurteilungsspielraum zu. Bei der Festlegung ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaurkosten für diesen abzustellen, sondern vielmehr die gesamte Einrichtung – mithin das gesamte dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmete und in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehende Feld- und Waldwegenetz im Außenbereich – in den Blick zu nehmen. Von einer erheblichen anderweitigen Nutzung der Feld- und Waldwege, die zur Übernahme eines Gemeindeanteiles zwingt, ist auszugehen, wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst.“

Der einfachste Weg ist die Festlegung in der Beitragssatzung. Will die Ortsgemeinde den Gemeindeanteil nicht in der Satzung festlegen, so muss der Beschluss über die Höhe des Gemeindeanteils für jedes Abrechnungsjahr neu gefasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt **einen Gemeindeanteil in Höhe von 5 %** zu beschließen

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Merxheim beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Merxheim lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Nach Beschlussfassung verlässt Frau Enkirch die Mehrzweckhalle.

Tagesordnungspunkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzänderung für die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der defizitären Haushaltslage wurde durch die Kommunalaufsicht im Haushaltsgenehmigungsschreiben für den Doppelhaushalt 2021/2022 aufgrund der defizitären Haushaltslage wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Ortsgemeinde nach § 121 GemO aufgefordert, Maßnahmen, die zu einer besseren haushaltswirtschaftlichen Lage führen, darzustellen. Bedingt durch die Corona-Pandemie und der daraus resultierenden besonderen Lage wurde im Haushaltsrundsreiben des Ministerium des Innern und für Sport darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise die Kommunalaufsichtsbehörden von dieser Forderung für das Haushaltsjahr 2021 absehen sollen.

Nach dem Grundsatz zur Einnahmebeschaffung ist zur Haushaltskonsolidierung die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022 anzustreben. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig im Haushaltsjahr 2014 notwendigerweise von 340 v.H. auf 365 v.H., entsprechend des Nivellierungssatzes nach LFAG, erhöht.

Bei einer Steueranhebung verbleiben die über Nivellierungssatz liegenden Anteile zu 100 %, ohne Anrechnung in der Umlagegrundlage für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage, dem Haushalt der Ortsgemeinde.

Berechnungen bzw. Auswirkungen verschiedener Hebesatzanpassungen:

	Einnahmen insgesamt neu	Mehrerträge gegenüber aktueller Erhebung 2022
Hebesatz 400 v.H.	164.300,00 €	14.400,00 €
Hebesatz 420 v.H.	172.500,00 €	22.600,00 €
Hebesatz 440 v.H.	180.700,00 €	30.800,00 €
Hebesatz 450 v.H. (zum Haushaltsausgleich!)	184.800,00 €	34.900,00 €

Beispiel für ein durchschnittlich bewertetes Grundstück Grundsteuer B

Hebesatz	Jahresbetrag	jährl. Mehrbelastung für den Grundstückseigentümer
aktuell 365 v.H.	200,00 €	
400 v.H.	219,18 €	19,18 €
420 v.H.	230,14 €	30,14 €
440 v.H.	241,10 €	41,10 €

450 v.H.	246,58 €	46,58 €
----------	----------	---------

Von Verwaltungsseite wird zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 420 v.H. vorgeschlagen.

Um die neuen Grundsteuerbescheide bereits vor der ersten Fälligkeit am 15.02.2022 versenden zu können, muss die Änderung des Hebesatzes bis spätestens Ende des Jahres vom Ortsgemeinderat durch Erlass einer Nachtragssatzung beschlossen werden.

Der jetzige Beschluss dient lediglich als Absichtserklärung gegenüber der Kommunalaufsicht.

Ratsmitglied Kissel erwähnt, dass es für die beabsichtigte Erhöhung Pro und Contra gibt. Seitens der FWG wird die Erhöhung allerdings sehr kritisch gesehen.

Ratsmitglied Ottenbreit ergänzt, dass sich das derzeit in der Novellierung befindliche Gesetz zur Grundsteuer B abgewartet werden sollte. Des Weiteren ist der Beschluss nur eine Absichtserklärung.

Ratsmitglied Bayer hinterfragt die Grundlage der Erhöhung von 365 auf 400 (ca. 10%) bzw. auf 420 (ca. 15 %).

Der Vorsitzende erwidert, dass die Verbandsgemeindeverwaltung sämtliche Einnahmemöglichkeiten prüfe und daher auch die Erhöhung der Grundsteuer.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt im Vorgriff auf die noch zu erlassende Nachtragshaushaltssatzung die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 420 v.H. für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimmen
 12 Nein-Stimmen

Tagesordnungspunkt 6

Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II"

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 06.08.2021 bis einschließlich 06.09.2021 erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In

dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Der Ortsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen.

Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden.

Das Abwägungsergebnis ist in die Planunterlagen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Abstimmung: siehe Anlage

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung - als Satzung zu beschließen.

Der räumliche Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Vor der Burg II“ umfasst die Flur 59, Flurstücke-Nr. 20/1 (teilweise), 21 (teilweise), 22 (teilweise), 18/3 sowie eine Teilfläche der Landesstraße L 232 nebst Radweg (Flurstücke 1/8 und 1/10) mit einer Fläche von ca. 3,10 ha. Hinzu kommen Flächen für externe landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, die in einem räumlichen Geltungsbereich B festgesetzt werden. Dieser umfasst die Flur 56, Flurstücke 33/3, Flurstücke 34/3 und Flurstücke 35/3 mit einer Fläche von ca. 0,465 ha.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist aus den zeichnerischen Festsetzungen und Darstellungen ersichtlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Vor der Burg II“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die

Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Frau Ohnesorg, Herr Süß sowie die Herren Zimmermann verlassen um 19:40 Uhr die Mehrzweckhalle.

Tagesordnungspunkt 7

Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach"; Graue-Flecken-Förderung; Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Nahe-Glan gem. § 67 Abs. 5 GemO

Bereits im Zuge der NGA-Netzausbauförderung (NGA = Next Generation Access Network) aus dem Jahre 2016 (Weiße-Flecken-Förderung; Förderschwelle: ≥ 30 Megabit/s) erklärte sich der Landkreis Bad Kreuznach bereit, die Projektträgerschaft für die beteiligten Kommunen zu übernehmen. Zentrale Zielsetzung ist, ein gigabitfähiges Netz in allen Gebieten des Landkreises zu erreichen.

In dem aktuellen NGA-Projekt, welches sich derzeit in der Ausbauphase befindet, werden zahlreiche Haushalte, Schulen, Unternehmen und Krankenhäuser mit einem Glasfaseranschluss versorgt.

Am 26. April 2021 trat nun eine neue Richtlinie zur Förderung des Gigabitausbaus für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. In der neuen Richtlinie wird der Ausbau mit ultraschnellem Internet nun überall dort unterstützt, wo derzeit noch keine Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s möglich ist.

Für den zukünftigen Ausbau wird diese neue Förderrichtlinie einen wichtigen Beitrag leisten und alle Adressen die unter die neue Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s fallen mit einem Gigabitanschluss versorgen.

Im Jahr 2023 entfällt die Aufgreifschwelle dann vollständig. Ab 2023 sind alle Anschlüsse förderfähig, die auf absehbare Zeit nicht von privaten Telekommunikationsanbietern auf Gigabit-Bandbreiten aufgerüstet werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 durch Beschluss auch für dieses neue Förderprogramm die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die beteiligten Kommunen die Projektträgerschaft zu übernehmen.

Die Kreisverwaltung übernimmt dabei die Koordination der notwendigen Antragsstellungen von Fördermitteln für notwendige Beratungsleistungen und Ausbauprojekt selbst. Hierfür schließt der Landkreis Bad Kreuznach im weiteren Verfahren des Projektes mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit beim Ausbau von leistungsfähigen Gigabitnetzen in unserem Landkreis.

Um dieses Projekt kreisweit durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist jedoch zuerst die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe eines Landkreises, erforderlich.

Die Bildung dieser Zielgebietscluster ist außerdem notwendig, weil die Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune.

Besonders im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten, höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Hierdurch wird sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Kreis und somit auch für alle Städte und Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lassen. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Für die Bildung des Clusters Landkreis Bad Kreuznach müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde. Gemäß § 67 Abs. 5 können Ortsgemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Nach der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würden diese den Landkreis mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Ziel eines flächendeckenden Gigabitbaus im Landkreis Bad Kreuznach, beauftragen.

Nach derzeitiger Sachlage kann für das Ausbauprojekt mit einem kombinierten Bundes- und Landeszuschuss in Höhe von insgesamt 90 % gerechnet werden (Fördersatz Land 40%, Fördersatz Bund 50%).

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen von entsprechenden Kostenschätzungen bzw. nach erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Mit der Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung gehen die Ortsgemeinden weder die Verpflichtung zu einem späteren Ausbau, noch zu einer konkreten Kostenübernahme ein.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Merxheim begrüßt das Vorhaben des Landkreises, das Gigabitnetz flächendeckend auszubauen und überträgt hierzu im ersten Schritt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Nahe-Glan die Aufgabe der „Breitbandversorgung-Gigabitbaus“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 8

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich

**Bauvorhaben: Errichtung eines landwirtschaftlichen, offenen Lagerschuppens
Gemarkung Merxheim, Flur 75 Nr. 12**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur „Errichtung eines landwirtschaftlichen, offenen Lagerschuppens“ für das Grundstück Flur 75 Nr. 12 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 9

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes; Hunolsteiner Straße 14, Flur 59, Nr. 118**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung eines Wohngebäudes“, Hunolsteiner Straße 14, Fl. 59 Nr. 118, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vor der Burg 1. + 2. Änderung“.

Der Bauherr beantragt, einer abweichenden Firstrichtung des geplanten Wohngebäudes zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist der beigefügten Bauvoranfrage des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Abweichung vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 10 **Jugendarbeit in Vereinen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Vorsitzende die Sitzungsleitung an die Erste Beigeordnete Frau Iris Buch.

Dem Ortsgemeinderat liegen Anträge folgender Vereine vor:

ASV Hecht, FC Viktoria Merxheim, TV 1903 Merxheim e. V., Kinder- und Jugendchor Merxheim, Förderverein FCV Merxheim, Jugend Freiwillige Feuerwehr Merxheim und FCMW Merxheim.

Es liegen somit 7 Anträge vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, allen Vereinen, die einen Antrag gestellt haben, einen Betrag in Höhe von **85,00 €** zu gewähren. Die Haushaltsmittel sind unter 36201-54190000 im Haushalt veranschlagt.

Der Vorsitzende sowie die Ratsmitglieder Fethi Bayer, Nicola Rosenow, Bernd Kissel und Frank Buch wirken an der Beratung und Abstimmung nicht mit und begeben sich in den Zuhörerbereich, da Befangenheit gem. § 22 GemO vorliegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 11

Annahme von Spenden gem. § 94 Absatz 3 GemO

Hier: Spende für Seniorenweihnachtsfeier 2021

Für o.a. Verwendungszweck wurden Spenden in Höhe von 1.150,00 Euro wie folgt vereinnahmt:

Claus Stoltenberg	500,00 Euro
Tilman Behrens	500,00 Euro
Stefanie Klein	150,00 Euro

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 12

Annahme von Spenden gem. § 94 Absatz 3 GemO

Hier: Spende für Stolpersteine

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 340,00 Euro durch die Eheleute Sabine und Joachim Pritzkat vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 13

Mitteilungen und Anfragen

13.1. Brücke Gänsmühle

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat, dass für die Restaurierung der Brücke Gelder gespendet wurden. Die Höhe der Einnahmen ist derzeit noch nicht bekannt.

Tagesordnungspunkt 13

Mitteilungen und Anfragen

13.2. Reparatur Netz Bolzplatz

Ratsmitglied Kissel teilt mit, dass das Netz am Bolzplatz (Spielplatz) repariert wurde. Familie Biermann ist hierüber sehr erfreut.

Tagesordnungspunkt 13
Mitteilungen und Anfragen
13.3 Martinsumzug

Ratsmitglied Kissel bemängelt die Kommunikation zwischen Ortsbürgermeister und Gemeinderat bezüglich der Nichtdurchführung des diesjährigen Martinsumzuges. Er erfuhr es aus dem Amtsblatt. Anstelle des Martinsumzuges werden Ersatzveranstaltungen durchgeführt.

Der Vorsitzende erwidert, dass er hinsichtlich der einzuhaltenden Corona-Vorschriften und der damit einhergehenden Verantwortung Rücksprache mit der Leitung des Kindergartens, Diakon Höhn und den Beigeordneten hielt. Aufgrund der Gespräche kamen alle zu dem Ergebnis, den diesjährigen Martinsumzug ausfallen zu lassen.

Stattdessen werden an den Bushaltestellen durch Vertreter der Ortsgemeinde an die Kinder Weckmänner verteilt.

Tagesordnungspunkt 13
Mitteilungen und Anfragen
13.4. Jugendraum

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Jugendlichen derzeit z.B. die Jugendräume in Kirschroth bzw. Simmertal aufsuchten. Diesbezüglich hielt der Vorsitzende Rücksprache mit der Ortsbürgermeisterin von Kirschroth, insbesondere aber um in Erfahrung zu bringen, ob ein Konzept entsprechend den derzeit geltenden Corona-Vorschriften vorliegt. Die Ortsbürgermeisterin hingegen erwiderte, dass sie nichts von auswärtigen Jugendlichen wisse und davon ausging, dass es sich bei den Besuchern des Jugendraums lediglich um 2-3 Kirschrother handele. Ein Konzept liege nicht vor.

Bezüglich eines Konzepts ist der Vorsitzende mit Herrn Ron Budschat in Kontakt.

Ratsmitglied Kissel teilt mit, dass die Ortsgemeinde Simmertal ein 2G+ - Konzept erarbeitet und einen Vorstand gegründet habe.

Daraufhin antwortet der Vorsitzende, dass es für den Jugendraum auch einen Vorstand gibt. Finanzielle Mittel sind ebenfalls vorhanden.

Ratsmitglied Ottenbreit schlägt vor, den derzeitigen Vorstand erneut anzusprechen und ggf. einen neuen Vorstand zu gründen.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Egon Eckhardt

Christina Hofmann